

Ex-Landrat Dietrich Kübler wegen Untreue verurteilt Schöffengericht besiegelt Marketingaffäre mit sieben Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung

Bericht von Manfred Giebenhain

Dieser Prozess ist nicht nur seiner Länge und des großen Publikumsinteresses wegen in die Geschichte am Michelstädter Amtsgericht (Hessen/Odenwaldkreis) eingegangen. Am Mittwoch, 20. Dezember 2017, hat das Schöffengericht am zwölften Verhandlungstag den früheren Odenwälder Landrat Dietrich Kübler (Mossautal-Hüttenthal) wegen Untreue im Amt zu sieben Monate Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Der heute 67jährige Land- und Forstwirtschaftsmeister muss darüber hinaus eine Geldstrafe von 25 000 Euro zahlen und für die Kosten des Verfahrens aufkommen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Kübler war von 2009 bis 2015 Landrat des Odenwaldkreises und zu jener Zeit Kreisvorsitzender der Überparteilichen Wählergemeinschaft (Freie Wähler). Als Landrat stand er auch dem Aufsichtsrat der Odenwald-Regionalgesellschaft (Oreg) mbH (Erbach), einer fast 100prozentigen Kreistochter, vor. Die Oreg-Wirtschaftsförderung war mit der operativen Umsetzung eines Standortmarketingauftrags betraut, der die Bekanntheit und das Image des Odenwaldkreises über die Kreisgrenzen hinaus voranbringen sollte. Am Ende stand eine Blamage, die zu politischen Zerwürfnissen, Rücktrittsforderungen an Kübler und zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen geführt haben.

Die Anklage von Staatsanwältin Brigitte Lehmann lautete auf Untreue im Amt. Bereits am ersten Verhandlungstag am 6. Juli zeichnete sich ab, dass Amtsrichter Helmut Schmied zur umfassenden Beweisaufnahme etliche Zeugen, darunter Bürgermeister aus dem Odenwald, frühere und noch tätige Mitarbeiter des Landratsamts und der Oreg, Vertreter der landeseigenen Förderbank (Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen/WI-Bank) und Geschäftsführer Johannes Kessel von der mit dem Auftrag betrauten Werbeagentur Lebensform GmbH (Erbach), befragen wird. Neben dem politischen Schaden entstand ein finanzieller Verlust von mindestens 68 800 Euro an Fördermitteln, die die WI-Bank nach

Bekanntwerden von Unregelmäßigkeiten im Vergabeverfahren von der Fördersumme einbehalten hat.

In ihrem Plädoyer nahm Lehmann davon Abstand, Kübler auch für rund weitere 28 000 Euro verantwortlich zu machen, die ohne erkennbare Rechtsgrundlage über den Angebotspreis hinaus von der Werbeagentur in Rechnung gestellt und von der Oreg auch bezahlt wurden. Auch ein am elften Verhandlungstag erhobener Vorwurf wegen "Untreue durch Unterlassen" floss nicht in den Schuldspruch ein. In der Urteilsbegründung vertrat das Gericht allerdings dieselbe Auffassung, dass Kübler nachweislich zur Jahreswende 2011/2012 mehrmals gegen das Vergaberecht verstoßen hat, und "alles dafür getan hat, einzig zu dem Zweck, dass Lebensform den Auftrag erhält" (Lehmann). Im Kern bestätigte das Gericht die Begründung der WI-Bank, die zum Teilwiderruf der Fördermittel geführt hat. Die Staatsanwältin plädierte für acht Monate Freiheitsstrafe auf Bewährung und 30.000 Euro Geldbuße.

In ihrem mehrstündigen Plädoyer zeichnete Verteidigerin Andrea Combé ein völlig anderes Bild. Kübler habe stets die Interessen der Oreg vertreten; diese aber hätte den Schaden besonders "durch fehlende Dokumentationen in der Entscheidungsfindung" zu verantworten. "Zwischen Herrn Kessel und Kübler bestanden keinerlei Verpflichtungen", untermauerte sie die Forderung auf Freispruch.

Schwere Vergabeverstöße

Die WI-Bank hat in ihrem Teilwiderruf der Fördermittel vom 9. Juni 2015 an die Oreg detailliert aufgelistet, wie Kübler im Auswahlverfahren unter acht Bewerbern gegen den Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen haben soll. Ihm wird angelastet, persönlich in den zuständigen Gremien "Steuerungsgruppe" und Kreisausschuss, die mit der Auswahl und Vergabe des Auftrags betraut waren, stets dann interveniert zu haben, als der Auftrag durch Abstimmung einer anderen Agentur zugesprochen werden sollte. So gelangte Lebensform auch erst in die engere Auswahl. Ignoriert wurden auch mehrere Warnhinweise aus dem Rechtsamt des Landratsamts, die schriftlich vorgelegen hatten.

Darin hieß es, Lebensform hätte bereits wegen fehlender Angebotsunterlagen aus dem Rennen genommen werden müssen. Auf mögliche Rückforderungen und Schadensersatzansprüchen seitens der Mitbewerber wurde hingewiesen. Allen Warnungen zum Trotz und auch darüber hinaus, habe der ehemaligen Kreischef "agiert wie ein absolutistischer Herrscher", hielt Lehmann dem Verurteilten vor.

Man darf nicht bescheißen!

Kommentar von Uwe Dörwald

Kurz vor den Weihnachtsfeiertagen fand der Strafprozess gegen den ehemaligen Landrat des Odenwaldkreises, Dietrich Kübler, mit einem Urteil ein Ende. Das Gericht folgte in seiner Urteilsbegründung in großen Teilen der Staatsanwaltschaft und sah den Straftatbestand der Untreue nach § 266 Strafgesetzbuch als erfüllt an. Es wies auch darauf hin, dass für weitere Instanzen Subventionsbetrug nach § 264 StGB in Verbindung mit § 13 StGB (Begehen durch Unterlassen) im Raum steht.

Ebenfalls wichtig war eine Bemerkung des Richters am Ende der Urteilsbegründung. Demnach konnte das Verfahren nur mit einem Freispruch oder einer Verurteilung enden. Denn auch das Gericht müsse sich und seine Glaubwürdigkeit schützen, deswegen sei eine Einstellung des Verfahrens gegen eine Buße der Öffentlichkeit nicht vermittelbar gewesen. Hinter dieser Bemerkung steckt der Gedanke der Generalprävention. Mit Generalprävention ist die Abschreckung anderer von der Begehung gleichartiger Straftaten gemeint. Sie ist einer der im Strafrecht anerkannten Strafzwecke und erfolgt durch die Androhung einer Strafe, die rasche und vollständige Aufklärung von Straftaten, die Verurteilung von Straftätern, die Strafzumessung und den Vollzug der Strafe. Wichtig ist aber, dass diese Generalprävention als *alleiniger* Grund der Strafzumessung unzulässig ist.

Das Gericht in Michelstadt hatte nach einer umfangreichen und zeitaufwendigen Beweisaufnahme nicht die Absicht, Politik zu machen – weder mit dem Prozess noch mit

dem Urteil. Kurz gesagt, der Richter wollte mit seiner Entscheidung auch und mit Recht dem Eindruck entgegenwirken, dass man *die Kleinen hängt und die Großen laufen lässt*.

Das Urteil gegen den Ex-Landrat des Odenwaldkreises liegt nach Abwägung der strafmildernden (u.a. das Alter des Angeklagten und eine gute Sozialprognose) und der strafverschärfenden Aspekte (u.a. beharrliche Vorgehensweise) am unteren Rahmen des vorgegebenen Strafmaßes. Dietrich Kübler wurde zu sieben Monaten Haft verurteilt, die auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt sind. Dazu kommt noch eine Geldstrafe in Höhe von 25.000 Euro, die in monatlichen Raten an karitative bzw. soziale Einrichtungen zu zahlen sind. Der Angeklagte muss auch die Kosten des Verfahrens tragen. Das Urteil und seine ausführliche Begründung wurde ab 16.30 Uhr verlesen; die Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr war geprägt durch die ausführlichen Plädoyers der Staatsanwältin und der beiden Verteidiger Küblers.

Zu den Plädoyers muss man sagen, dass Staatsanwältin Lehmann ihren Part zwar teilweise fähig vortrug, sich auf die Fakten bezog und sich nicht mit Kommentaren zur Person des Angeklagten zurückhielt. Für die Staatsanwaltschaft war der Tatbestand der Untreue erfüllt und sie beschrieb den Angeklagten als jemanden, der wie ein *absolutistischer Herrscher agierte*, der mutmaßlich mit daran beteiligt war, Protokolle zu frisieren und als jemanden der Mitarbeiter, die anderer Meinung waren, massiv unter Druck setzte. So zum Beispiel in einer Mail an eine Mitarbeiterin des Rechtsamtes des Landratsamts: „Sie haben Ideen zu entwickeln, was geht, nicht zu prüfen, was nicht geht.“ Für die Staatsanwältin entstand der Eindruck, dass, *wenn einer forscht vorangeht, dann wird abgenickt*. Für die Staatsanwaltschaft stand trotz mancher Zeugen, die *sich oft nicht mehr erinnern konnten oder wollten*, außer Zweifel, dass der ehemalige Landrat bewusst gegen Vorschriften verstoßen hat, allein zu dem Zweck, dass eine bestimmte Agentur, nämlich die Agentur Lebensform, den Auftrag für das Standortmarketingkonzept des Landkreises bekam. Negativ bewertete die Staatsanwaltschaft die beharrliche Vorgehensweise des Landrats, den Missbrauch seiner Machtstellung und die Degradierung anderer am Projekt beteiligter Personen, die nicht seiner Meinung waren. Was die Degradierung anderer Personen betrifft, so hielt sich die Staatsanwältin nicht zurück, indem sie auch ihre Verwunderung

darüber ausdrückte, dass eine Degradierung bis heute nicht rückgängig gemacht wurde. Ein Punkt, der sicher kein gutes Licht auf die Arbeitsverhältnisse und Verwaltungsstrukturen im Erbacher Landratsamt wirft. Für die Staatsanwältin war klar erweisen, dass der ehemalige Landrat, immer zeigte, *wer Herr im Haus ist*, und deswegen sei klar, dass die strafbaren Aktivitäten auch von ihm ausgingen.

Nach dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft kam das Plädoyer der Verteidigung. Hier ist besonders das eloquente und rhetorisch sehr gute Plädoyer der Heidelberger Strafverteidigerin Andrea Combé hervorzuheben. Sie äußerte ihr Unverständnis darüber, dass Kübler überhaupt auf der Anklagebank Platz nehmen musste und der ehemalige Geschäftsführer der OREG nicht vor Gericht steht, sei es doch eben diese OREG, die im gesamten Verlauf des Standortmarketingkonzeptes das Heft in der Hand gehabt habe. Ihr Mandant habe lediglich Pflichten als Aufsichtsratsvorsitzender dieser Kreistochter gehabt und sei diesen auch nachgekommen. Combé wies darauf hin, dass ihr Mandant keinesfalls *allmächtig* agiert habe und führte dafür die Geschäftsführerin einer anderen Kreistochter an, die Rückgrat gezeigt und dem Landrat widersprochen habe. Der Vorwurf der Untreue gehe alleine zu Lasten der OREGmbH und ihrem damaligen Geschäftsführer, der hätte handeln und ein korrektes Ausschreibungsverfahren sicherstellen müssen. Nach ihrer Auffassung hatte der Angeklagte *nicht die Pflicht rechtliche Dinge zu klären*. Vorgänge, die die Staatsanwaltschaft als Druck auf Personen darstellte, interpretierte die Verteidigerin als Empfehlungen des Angeklagten.

Wichtig war ihr Hinweis, dass bei dem Straftatbestand der Untreue der Aspekt der Unmittelbarkeit zwischen Tat und Verurteilung eine wichtige Rolle spielt. Dieser sei im Verfahren nicht gegeben, da die Tathandlung im Jahr 2011 und die Anklage im Jahr 2015 liegt. Da könne sie beim besten Willen keine Unmittelbarkeit erkennen. Für sie sei klar, dass Kübler, eine rechtlich wie inhaltlich korrekte Entscheidung des Kreisausschusses erreichen wollte. Das würden die eingeholten Rechtsgutachten zeigen, wobei Kübler selbst (angeblich) nicht alle Rechtsgutachten kannte. Für die Verteidigung sei eindeutig erwiesen, dass ihr Mandant nicht vorsätzlich gehandelt habe, kein *voluntativer Vorsatz* bestanden habe und die Strafbarkeit überhaupt an vielen Punkten scheitere. Insbesondere bestätige die

Beweisaufnahme nicht den Tatvorwurf, weshalb die Verteidigung einen Freispruch forderte.

Nach dem Plädoyer von Andrea Combé gab es kurz einen Moment, in dem man als Beobachter dachte, dass ein Urteil insbesondere wegen des nicht gegebenen Aspekts der Unmittelbarkeit nur auf einen Freispruch hinauslaufen konnte. Sie beschrieb den Angeklagten Kübler und sein Handeln völlig anders als die Staatsanwaltschaft.

Was bleibt? Das Wichtigste ist, dass dieser Prozess endlich ein Ende gefunden hat, auch wenn man davon ausgehen kann, dass Kübler das Urteil nicht hinnehmen und in Berufung oder Revision gehen wird. Ein Freispruch aber wäre nicht zu vermitteln gewesen, weil in der Standortmarketingaffäre sicher einiges nicht korrekt gelaufen ist, wie glaubwürdige Zeugenaussagen ergeben haben. Die Verurteilung Küblers deckt natürlich einen Mantel des Schweigens über andere Personen, die ebenfalls Player beim Projekt *Standortmarketingkonzept* waren und eine ehrliche Aufarbeitung systemimmanenter Probleme und fehlerhafter Strukturen in der Verwaltung wird mutmaßlich nicht stattfinden. Bestimmte Seilschaften im Odenwaldkreis werden sich durch das Urteil bestätigt fühlen und weiter machen wie bisher.

Das gesamte Verfahren und viele Aussagen von Zeugen haben jedenfalls gezeigt, wie Verwaltungshandeln nicht funktionieren kann, man denke nur an die im Prozess genannten Punkte *schlechte Dokumentation, frisierte Sitzungsprotokolle, Änderung von Ausschreibungskriterien nach Gutdünken und das unter Druck setzen von kritischen Mitarbeitern von absolutistisch agierenden Chefs*.

Diese Punkte verschwinden sicher nicht von heute auf morgen und sind vielleicht jedem Verwaltungsapparat eingeschrieben, in dem es auch um die Durchsetzung von parteipolitischen Interessen und um Machterhalt geht. *Die Gesellschaft*, also auch die kleine und überschaubare Gesellschaft im Odenwaldkreis, *erkundet nur ungerne und äußerst widerwillig die eigene Unvernunft, diese Gründe und Abgründe, die eine Gesellschaft sich selbst schafft, damit sie sich vor sich selbst rechtfertigen kann*. Um hier

einen reinigenden Erkundungsprozess in Gang zu setzen, hätte es vielleicht eines als skandalös empfundenen Freispruchs bedurft. Jetzt, da Recht gesprochen wurde, ist zu befürchten, dass bestimmte Strukturen bestehen bleiben werden und sich bestimmte Personen bestätigt fühlen, die mit dazu beigetragen haben, dass der Odenwaldkreis schon einmal als *Odenwaldhölle* beschrieben wurde. Eines ist sicher, in Verwaltungsstrukturen wie den oben beschriebenen möchte man definitiv nicht arbeiten. Da hilft auch kein (noch so gutes) Standortmarketing, wenn manche Strukturen den Eindruck hinterlassen, von Seilschaften bestimmt zu sein. Ein Verdienst des Prozesses war es, auch diese Dinge transparent gemacht und gezeigt zu haben. Der Richter drückte es so aus: ***Es gibt nur Durcheinander. Das Drama muss man sich mal anhören.***